

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1982	Nummer 53
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
791	12. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Rechtsvorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege	1146

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 26 v. 2. 6. 1982	1154
	Nr. 27 v. 4. 6. 1982	1155
	Nr. 28 v. 9. 6. 1982	1155
	Nr. 29 v. 11. 6. 1982	1155
	Nr. 30 v. 21. 6. 1982	1155
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 25. 5. 1982	1156

791

I.

**Vollzug der Rechtsvorschriften
über Ordnungswidrigkeiten im Sachbereich
Naturschutz und Landschaftspflege
Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
für den Umweltschutz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1982 - I A 5 - 0.23

Die Umweltministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 1981 beschlossen, den Ländern die Einführung des von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung erarbeiteten Bußgeldkataloges für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege zu empfehlen. Als Anlage werden der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege bekanntgemacht.

Der Bußgeldkatalog Naturschutz und Landschaftspflege enthält alle typischen Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773), des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791), des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922/SGV. NW. 750) und der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV - vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565). Eine weitgehende Differenzierung war notwendig, weil auch die einzelnen Tatbestände in sich ganz unterschiedlichen Umfang haben können.

Ziel des Bußgeldkataloges ist es, den zuständigen Landschaftsbehörden eine Arbeitshilfe und eine Richtlinie an die Hand zu geben, die es ihnen leichter möglich macht, Verstöße gegen die Bestimmungen des Naturschutzrechts gleichmäßig zu ahnden.

Die Vollzugsbehörden werden gebeten, ab 1. 8. 1982 bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den genannten Vorschriften des Naturschutzrechts gemäß der nachfolgenden Anlage zu verfahren.

**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
für den Umweltschutz**

A

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeines

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (formliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht (§ 1 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2 Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1 Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten des Sachbereichs Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden (vgl. zum Richtliniencharakter ergänzend Absatz 2 der Vorbemerkung in Teil B).
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfaßt werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn auf Grund von Anzeigen oder Feststellungen An-

haltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nummer 2.1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, daß nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

3.2 Verwarnungsverfahren

Ist die Ordnungswidrigkeit geringfügig, so kann der Betroffene verwarnet werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem der Grad und das Ausmaß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit eines fühlbaren Denkkettels zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Im Katalog sind die Zuwiderhandlungen besonders kenntlich gemacht, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt. Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach dem Katalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen Umstände für eine Verwarnung sprechen.

4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat (Tat im prozessualen Sinn) zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3 Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

Abschnitt II

Grundsätze für die Bemessung
der Geldbuße

5 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (s. Nummer 6.2) oder ermäßigt (s. Nummer 6.3) werden.

Für die konkrete Festsetzung nach einem Rahmensatz ist sinngemäß zu verfahren.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz OWiG).

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

- b) der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet ist,
- c) der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG),
- d) der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht, sofern diese Begehungsweise nicht bereits tatbestandsmäßig ist,
- e) der Täter eine fortgesetzte Handlung begeht (s. Nummer 9),
- f) der Täter vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (s. Nummer 10),
- g) der Täter in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- 8.3 Ermäßigung**
Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so daß Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.
- 7 Fahrlässiges Handeln**
Bei fahrlässigem Handeln soll von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Fahrlässigkeit, eine Abweichung erfordern.
Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.
Im übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.
- 10 Dauerzuwiderhandlung**
10.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
10.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Katalogs auszugehen (s. Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (s. Nummer 6.2 Buchstabe f).
11 Tatmehrheit
Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).
12 Besondere Personengruppen
12.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
12.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge festgesetzt werden.
12.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.
13 Verfahren nach Einspruch
Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind, so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Abschnitt III

Besondere Richtlinien und Hinweise

- 8 Tateinheit**
Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).
- 9 Fortgesetzte Handlung**
9.1 Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe oder ein im wesentlichen gleicher Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfaßt (Gesamtvorsatz), und wenn dadurch dasselbe Rechtsgut verletzt wird. Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.
9.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Katalogs auszugehen (s. Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden (s. Nummer 6.2 Buchstabe e).

B

Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

1: Vorbemerkung

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 1 LG genannten Rechtsgüter ist - neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 13 Gesetz zum Washingtoner Artenschutz-übereinkommen, § 70 LG, § 13 Abgrabungsgesetz und § 10 BArtSchV besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in diesem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muß in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Bei den vom Katalog nicht erfaßten Zuwiderhandlungen soll die Höhe des Bußgeldes nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einem unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen.

Der Bußgeldkatalog untergliedert sich in drei Kategorien:

Die erste Kategorie erfaßt Tatbestände außerhalb des Artenschutzes und unterscheidet bei der Bußgeldhöhe zwischen Naturschutzgebieten und den einem ähnlichen Schutz unterstellten Flächen und Objekten (Spalte 3), Landschaftsschutzgebieten und anderen geschützten Flächen und Objekten (Spalte 4) sowie ungeschützten Flächen und Objekten (Spalte 5). Als Maßstab für die nach dem Katalog vorgesehene Höhe dient die Spalte 4. Bei Zuwiderhandlungen in Gebieten oder an Objekten der Spalte 3 ist das Bußgeld im Rahmen der Obergrenze um 50% zu erhöhen, bei der Spalte 5 um 20% zu vermindern.

Die zweite Kategorie des Katalogs befaßt sich mit dem Artenschutz. Dabei wird bei der Höhe des Bußgeldes unterschieden nach geschützten Arten, die vom Aussterben bedroht sind (Spalte 3), sonstigen geschützten Arten (Spalte 4) und ungeschützten Arten (Spalte 5). Ausgangspunkt für die Bewertung sind Arten ohne besondere Unterschutzstellung (Spalte 5). Bei den geschützten Arten soll das Bußgeld um 10%, bei den vom Aussterben bedrohten Arten um 50% erhöht werden.

Die dritte Kategorie erfaßt Zuwiderhandlungen außerhalb des Artenschutzes, die auch nicht in einem Zusammenhang mit anderen Schutzausweisungen stehen.

Der Bußgeldkatalog geht bei Verstößen gegen Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen von einer Obergrenze des Bußgeldes in Höhe von 50 000,- DM, bei Verstößen gegen Artikel 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 5 000,- DM, bei Verstößen gegen § 70 LG von 50 000,- DM, bei Verstößen nach § 13 Abgrabungsgesetz von 100 000,- DM und bei Verstößen gegen § 10 BArtSchV von 5 000,- DM aus.

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Bußgeldkatalogs lagen in der großen Zahl der Tatbestände. Durch die Tatbestände werden neben einer Vielzahl von Flächen und Objekten sehr zahlreiche verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschützt. Ein übersichtlicher und praktikabler Katalog konnte nur dadurch erstellt werden, daß vergleichbare Schutzgegenstände soweit wie möglich nach einheitlichen Kriterien zusammengefaßt wurden. Da bei vielen Zuwiderhandlungen auf mehrere mögliche Blankettbußtatbestände hingewiesen werden mußte, bedarf es in diesen Fällen einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob eine der aufgeführten Bußgeldvorschriften im Einzelfall verletzt ist.

2. Katalog einzelner Zuwiderhandlungen

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Höhe der Geldbuße		
		- in Nationalparks - in Naturschutzgebieten - an Naturdenkmälern¹⁾ - auf einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen	- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks - an geschützten Landschaftsbestandteilen - auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen - andere gesetzlich geschützte Flächen (wie Uferschutzzonen, Moore)	bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte
1	2	3	4	5
1.	Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von ²⁾			
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			
1.1.1	baurechtlich anzeigefreie Vorhaben		200– 2 000 DM	
1.1.2	bis 100 m ³ umbautem Raum		1 000–10 000 DM	
1.1.3	über 100 m ³ umbautem Raum		3 000–Höchstgrenze	
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			
1.2.1	bis 2 m ³		50– 500 DM	
1.2.2	über 2 m ³		100– 2 000 DM	
1.3	Werbeanlagen oder Werbemitteln (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			
1.3.1	bis 2 m ² oder 2 m ³		50– 500 DM	
1.3.2	über 2 m ² oder 2 m ³		100– 2 000 DM	
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			
1.4.1	bis 1 000 m ²		100– 1 000 DM	
1.4.2	bis 10 000 m ²		500–10 000 DM	
1.4.3	über 10 000 m ²		5 000–Höchstgrenze	
1.5	Wohnwagen und Zelten (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 sowie Abs. 2 LG)			
1.5.1	bis zu 10 Tagen		20– 400 DM*)	
1.5.2	jeder weitere Tag		10– 100 DM	
1.6	Wegen und Straßen, Eisen- und Seilbahnen einschließlich Liften und sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			
1.6.1	bis 100 m ² oder 500 m Länge		200– 2 000 DM	
1.6.2	bis 1 000 m ² oder 500 m Länge		1 000–10 000 DM	
1.6.3	über 1 000 m ² oder 500 m Länge		3 000–Höchstgrenze	

¹⁾ Bei Beseitigung des Naturdenkmals richtet sich das höher festzusetzende Bußgeld nach der Bedeutung des Objekts.²⁾ Die in diesem Katalog nicht aufgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 LG unterliegen hinsichtlich der Bußgeldhöhe dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörde.

*) hier kann auch eine Verwarnung in Betracht kommen

1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zeit- und Campingplätzen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
1.7.1	bis 1 000 m ²	500– 3 000 DM
1.7.2	bis 10 000 m ²	2 000–15 000 DM
1.7.3	über 10 000 m ²	3 000–Höchstgrenze
1.8	Ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
1.8.1	bis 100 m	200– 1 000 DM
1.8.2	bis 1 000 m	500– 5 000 DM
1.8.3	über 1 000 m	1 000–10 000 DM
1.9	Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG sowie § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 AbgrG)	
1.9.1	bis 1 000 m ² oder 1 000 m ³	200– 2 000 DM
1.9.2	bis 10 000 m ² oder m ³	1 000–10 000 DM
1.9.3	über 10 000 m ² oder m ³	3 000–Höchstgrenze
1.10	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	pro lfd. m 5 DM, mindestens 50 DM
1.11	sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder -anzeige bedürfen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
1.11.1	baurechtlich anzeigefreie Vorhaben	200– 2 000 DM
1.11.2	bis 100 m ³ umbauten Raum	1 000–10 000 DM
1.11.3	über 100 m ³ umbauten Raum	3 000–Höchstgrenze
1.12	Gewässern einschließlich Fischteichen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
1.12.1	bis 100 m ²	200– 2 000 DM
1.12.2	bis 1 000 m ²	1 000–10 000 DM
1.12.3	über 1 000 m ²	3 000–Höchstgrenze
2.	das Nichtherrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Abgrabungsgesetz)	10% der Rekultivierungskosten bis zur Obergrenze
3.	die Entwässerung von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
3.1	bis 100 m ²	100–1 000 DM
3.2	bis 1 000 m ²	500–8 000 DM
3.3	über 1 000 m ²	2 000–Höchstgrenze
4.	die Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
4.1	bis 1 000 m ²	200– 2 000 DM
4.2	bis 10 000 m ²	1 000–10 000 DM
4.3	über 10 000 m ²	3 000–Höchstgrenze

5.	die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 21 LG)	
5.1	bis 1 000 m ²	100- 1 000 DM
5.2	bis 10 000 m ²	500- 5 000 DM
5.3	über 10 000 m ²	1 000-20 000 DM
6.1	die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Wallhecken, Knicks, Einzelbäumen oder Baumreihen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
6.1.1	bis 10 m Hecke oder Knick	100- 1 000 DM
6.1.2	bis 100 m Hecke oder Knick	500- 4 000 DM
6.1.3	über 100 m Hecke oder Knick	2 000-15 000 DM
6.1.4	pro Baum (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	100-10 000 DM
6.2	die Beseitigung oder Beschädigung von Ufervegetation oder von Röhricht- und Schilfbeständen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	
6.2.1	bis 50 m ²	100- 1 000 DM
6.2.2	bis 200 m ²	500- 4 000 DM
6.2.3	über 200 m ²	2 000-15 000 DM
7.	Verstöße gegen sonstige Veränderungsverbote in Naturschutzgebieten wie etwa	
7.1	das Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen (bei geschützten Pflanzen s. lfd. Nr. 19) (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	das doppelte des wirtschaftl. Wertes, mindestens 50 DM
7.2	das Fangen oder Töten freilebender Tiere (bei geschützten Tieren s. lfd. Nr. 21) (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	das doppelte des wirtschaftl. Wertes, mindestens 50 DM
7.3	das Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	50-10 000 DM
7.4	das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	50- 4 000 DM
8.	Sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa	
8.1	Feuer anzünden	50- 5 000 DM
8.2	Lärm erzeugen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	20- 200 DM
9.	das Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	50- 500 DM
10.	das Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 9, 11 oder 21 LG)	100- 1 000 DM
11.	das Befahren sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	50- 500 DM
12.	die Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen (§ 70 Abs. 1 Nr. 8 LG)	50- 500 DM

13.1	das Abbrennen oder Vernichten oder Niedrighalten der Bodendecke mit chemischen Mitteln auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern (§ 70 Abs. 1 Nr. 16 LG)			
13.1.1	bis 50 m ²			100- 1 000 DM
13.1.2	bis 200 m ²			200- 3 000 DM
13.1.3	über 200 m ²			500-15 000 DM
13.2	das Roden, Abschneiden oder Zerstören von Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- oder Schilfbeständen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 70 Abs. 1 Nr. 16 LG)			
13.2.1	bis 50 m ²			50- 500 DM
13.2.2	bis 200 m ²			100- 2 000 DM
13.2.3	über 200 m ²			500-10 000 DM
14.	das mißbräuchliche Entnehmen wildwachsender Pflanzen sowie das Niederschlagen oder Verwüsten ihrer Bestände ohne vernünftigen Grund (§ 70 Abs. 1 Nr. 13 LG)			100-10 000 DM
15.	die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern oder Hecken (§ 70 Abs. 1 Nr. 13 LG)			entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ , mindestens 20 DM
16.	das mutwillige Beunruhigen sowie das Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund (§ 70 Abs. 1 Nr. 14 LG)			100-10 000 DM
17.	das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur (§ 70 Abs. 1 Nr. 14 LG)			100-10 000 DM
18.	das Aussäen standortfremder Pflanzen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)			100-10 000 DM
19.1	das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstige Beschädigen von Pflanzen der besonders geschützten Arten, wenn es zur Vernichtung der Pflanze führt (§ 70 Abs. 1 Nr. 15a LG)	das doppelte des wirtschaftl. Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM	
19.2	Handlungen wie in 19.1, soweit die Pflanzen lediglich beschädigt werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 15a LG)	die Höhe der Geldbuße soll etwa ein Drittel unter dem für Zuwiderhandlungen der Ziffer 19.1 festgelegten Bußgeld liegen	die Höhe der Geldbuße soll etwa ein Drittel unter dem für Zuwiderhandlungen der Ziffer 19.1 festgelegten Bußgeld liegen	
20.	das Inbesitznehmen, Erwerben, das Be- und Verarbeiten, das Abgeben, das Feilhalten, das Veräußern oder das sonstige in den Verkehr bringen von frischen oder getrockneten Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teilen dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder die Ausübung tatsächlicher Gewalt darüber (§ 70 Abs. 1 Nr. 15d LG)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM	
21.	Das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren der besonders geschützten Arten oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen (§ 70 Abs. 1 Nr. 15b LG)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM	

¹⁾ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar, so wird dieser durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

22.	das Inbesitznehmen, Erwerben, das Be- oder Verarbeiten, das Abgeben, das Feilhalten, das Veräußern oder das sonstige in den Verkehr bringen von lebenden oder toten Tieren der besonders geschützten Arten oder Teilen dieser Tiere, ihrer Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nestern sowie hieraus gewonnener Erzeugnisse oder die Ausübung tatsächlicher Gewalt darüber (§ 70 Abs. 1 Nr. 15d LG)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM
23.	das Stören von Tieren der in der Bundesartenschutzverordnung als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen (§ 70 Abs. 1 Nr. 15c LG)	100-10 000 DM	
24.	das Behalten verletzter, kranker oder hilfloser Tiere besonders geschützter Arten auf Dauer (§ 70 Abs. 1 Nr. 18 LG)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM
25.	die ungenehmigte Errichtung, Erweiterung und der ungenehmigte Betrieb von Tiergehegen (§ 70 Abs. 1 Nr. 19 LG)		
25.1	bis 1 000 m ²		100-10 000 DM
25.2	bis 10 000 m ²		500-20 000 DM
25.3	über 10 000 m ²		2 000-Höchstgrenze
26.1	der Handel mit Exemplaren ohne die nach Artikel III Abs. 2, 3, 4 und 5, Artikel IV Abs. 2, 4, 5 und 6, Artikel VII Abs. 2, 5 und 6 und Artikel X des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM
26.2	das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder der gewerbsmäßige Erwerb von Exemplaren, die ohne die nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen erforderlichen Dokumente in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gelangt sind, wenn und soweit für diesen das Übereinkommen in Kraft getreten ist (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM
26.3	das unbefugte Beseitigen, Verändern, Nachmachen oder Verwenden von Kennzeichen im Sinne des Artikels VI Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 100 DM	entsprechend dem wirtschaftlichen Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mindestens 50 DM

¹⁾ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar, so wird durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Höhe der Geldbuße
27	die Nichtduldung des Betretens des Abbau- und Betriebsgeländes (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Abgrabungsgesetz)	100–5 000 DM
28	Verstöße gegen die Auskunftspflicht oder die Nichtgestattung des Zutritts zu Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden oder Transportmitteln sowie die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zum Washingtoner Argenschutzübereinkommen)	100–5 000 DM
29	das Unterlassen des Herkunftsnachweises für geschützte Tiere oder Pflanzen und deren Teile auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 70 Abs. 1 Nr. 20 LG)	100–5 000 DM
30	die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Buchführung, zur Kennzeichnung sowie zur Aushändigung und Aufbewahrung der Bücher und Belege (§ 10 BArtSchV)	100–5 000 DM
31	die Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen hinsichtlich von Pflege- und Duldungspflichten (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 21 LG)	100–5 000 DM
32	die unbefugte Verwendung von Kennzeichen und Bezeichnungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie der Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder „Vogelschutzstation“ sowie die Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 70 Abs. 1 Nrn. 6, 7 oder 17 LG)	100–2 000 DM

– MBl. NW. 1982 S. 1146.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26. v. 2. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM, zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2060	18. 5. 1982	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz)	248
2122			
21281			
215			
2170			
224			
232			
2331			
7134			
7831			
792			
793			
93			
2010	18. 5. 1982	Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsverordnung)	250
2120			
2125			
2127			
21281			
2170			
2180			
2331			
24			
7103			
7111			
7134			
760			
7842			
805			

– MBl. NW. 1982 S. 1154.

Nr. 27 v. 4. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234)	256
211	18. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)	256
91	11. 5. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	256
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 30. April 1982 für das Kernkraftwerk Kalkar [Bescheid Nr. 7/2 (7) SNR]; Datum der Bekanntmachung: 4. Juni 1982	256

– MBl. NW. 1982 S. 1155.

Nr. 28 v. 9. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
641 237	25. 5. 1982	Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)	268
7831	19. 2. 1982	Dritte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	268
	13. 6. 1982	Bekanntmachung Nr. 10 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	260

– MBl. NW. 1982 S. 1155.

Nr. 29 v. 11. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	6. 5. 1982	Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Beamten der landesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten und Gemeindeunfallversicherungsverbände	272
301	12. 5. 1982	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen	272
301	15. 5. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	272
301	15. 5. 1982	Sechzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	273
301 95	18. 5. 1982	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	273
311	15. 5. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	273
311	15. 5. 1982	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	273

– MBl. NW. 1982 S. 1155.

Nr. 30 v. 21. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	7. 5. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes (WbG)	276
223	24. 5. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	280

– MBl. NW. 1982 S. 1155.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 25. 5. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 21. März 1982 178

Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1982 179

Ganztagsschulen im Bereich der Sekundarstufe I, der Schulen für Lernbehinderte und der Grundschule; hier: Ganztagszuschlag. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1982 185

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen Bergbau, Hüttenwesen und Marktscheidwesen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 4. 1982 185

Promotionsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 9. März 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 1982 203

Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 4. 1982 205

Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 3. 1982 206

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 3. 1982 209

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 209

Ausstellung „Ferne Völker – Frühe Zeiten“ in Essen 210

Charles Darwin – Ausstellung in Köln 210

Wanderführerlehrgänge für Lehrer aller Schulformen 210

„Praxis Schulfernsehen“ mit neuer Konzeption 210

Materialien zur Geschichte des Judentums 211

Mitwirkung von Frauen in Betrieben und Behörden 211

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. April bis 19. Mai 1982 211

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. März bis 4. Mai 1982 215

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 218

– MBL NW. 1982 S. 1156.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X